

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

win.03

Massnahme Nr. 35

Erlass einer neuen Verordnung über die Gebühren im Bauwesen

Antrag:

Es wird eine neue Verordnung über die Gebühren im Bauwesen gemäss Entwurf des Stadtrates erlassen.

Weisung:

1. win.03

Die Revision der Gebührenverordnung ist die Massnahme Nr. 35 des Programmes win.03. Der Ertrag soll dadurch für das Jahr 2004 um Fr. 500'000.-- und ab 2005 um 1 Mio. Franken gesteigert werden.

Im Sinne des „Verursacherprinzipes“ ist es angezeigt, den Kostendeckungsgrad von heute einem Drittel für den Aufwand, der durch die Prüfung der Baugesuche (inkl. Baukontrolle) entsteht, auf mindestens 50 % zu verbessern. Die Gebühren wurden zum letzten Mal am 25. Januar 1993 durch den Grossen Gemeinderat angepasst. Mit der beantragten Gebührenanpassung wird der gesamte Gebührenertrag um 60 - 70 % des heutigen Ertrages erhöht. Zudem wird die Aufbau- und Ablauforganisation des Baubewilligungsverfahrens mit dem Ziel der Effizienzsteigerung überprüft.

2. Finanzielles

Die heute erhobenen Baubewilligungsgebühren decken den Aufwand nicht, der durch die Prüfung der rund 800 Baugesuche sowie die Kontrolle der Bauausführung bei der Kostenstelle Baupolizeiamt entsteht.

Angesichts des Aufwandes der weiteren im Baubewilligungsverfahren involvierten stadttinternen Fachstellen ist davon auszugehen, dass durch die bisherigen Gebühren insgesamt nur rund **ein Drittel** des Aufwandes, der direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Prüfung der Baugesuche entsteht, gedeckt wird. Damit der Aufwandüberschuss nicht weiterhin in diesem Ausmass die allgemeine Rechnung der Stadt Winterthur und damit die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler belastet, wird dem Parlament im Sinne des „Verursacherprinzipes“ eine den Umständen angemessene Erhöhung der Gebührensätze beantragt, wobei ein Kostendeckungsgrad von mindestens 50 % angestrebt wird.

3. Rechtliches

Gemäss § 13 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons (VRG) und § 63 Gemeindegesetz können die Verwaltungsbehörden für ihre Amtshandlungen Gebühren und Kosten auferlegen. Der Regierungsrat bezeichnet die kostenpflichtigen Amtshandlungen und die hierfür zu erhebenden Gebühren in einer Verordnung. Der Rahmen für die Höhe der Gebühren ergibt sich demnach aus den regierungsrätlichen Gebührenverordnungen.

Für die Prüfungs- und Kontrolltätigkeit der Bauverwaltung, insbesondere für den Erlass von Verfügungen (Baubewilligungen etc.) durch die Baubehörden, sind gemäss § 1 lit. A und E sowie § 2ff. der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden angemessene Gebühren zu erheben. Per 1. Februar 2002 traten diverse Änderungen der kantonalen Gebührenverordnung in Kraft. Der vorliegende Antrag berücksichtigt diese Änderungen des kantonalen Rechts.

Bei der Festsetzung der Gebühren ist zudem das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip (Verhältnismässigkeit) zu wahren. Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass für einen bestimmten Verwaltungszweig die Gesamtbeträge an Gebühren den Gesamtaufwand nicht überschreiten dürfen. Bei der Gebührenbemessung können jedoch auch die allgemeinen Unkosten des Verwaltungszweiges in Rechnung gestellt werden. Nach dem Äquivalenzprinzip soll die einzelne Gebührenforderung in einem bestimmten Verhältnis zu dem vom Gebührenpflichtigen im Einzelfall veranlassten staatlichen Aufwand stehen. Dabei bemisst sich der Wert der Leistung entweder nach dem volkswirtschaftlichen Nutzen, den sie dem Pflichtigen bzw. der Pflichtigen bringt, oder nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme im Verhältnis zum gesamten Verwaltungsaufwand des Verwaltungszweiges.

4. Aufwand und Ertrag Baupolizeiamt

4.1 Übersicht Baupolizeiamt

Im Baupolizeiamt fallen vor allem Personalkosten an. Das Wachstum beim Personalaufwand ist aber unterdurchschnittlich. Bei den in der Tabelle aufgeführten Spalte „Entgelte“ handelt es sich um alle Einnahmen des gesamten Amtes (Baubewilligungs-, Feuerpolizei- und Konzessionsgebühren etc.). Hier ist auch festzustellen, dass die Konzessionseinnahmen durch die Revision des Fernmeldegesetzes des Bundes zurückgegangen sind.

Aufwand/Ertrag Baupolizeiamt	Rechnung 1993 (in 1'000 Fr.)	Rechnung 1995 (in 1'000 Fr.)	Rechnung 2000 (in 1'000 Fr.)	Rechnung 2001 (in 1'000 Fr.)	Rechnung 2002 (in 1'000 Fr.)
Personalaufwand	3'781	3'923	3'929	3'980	4'164
Sachaufwand	379	248	199	282	354
Beiträge an Dritte	(in Sachaufw.)	42	0	0	1
Interne Verrechnungen	(in Sachaufw.)	98	456	536	567
Aufwand	4'160	4'311	4'584	4'798	5'086
Regalien/Konzessionen	85	78	120	200	100
Vermögenserträge			1	1	1
Entgelte (Einnahmen)	1'646	1'938	2'295	2'383	2'314
Ertrag	1'731	2'016	2'416	2'584	2'415
Aufwandüberschuss	2'429	2'295	2'168	2'214	2'671

Der Stellenplan des Baupolizeiamtes zeigt, dass keine neuen Stellen geschaffen wurden.

Stellenplan	1993	1995	2000	2001	2002
Baupolizeiamt	30,4	30,2	29,9	28,9	30,2

Trotz dieser zurückhaltenden Personalpolitik und einem sparsamen Umgang bei den anderen Kostenarten hat sich der Aufwandüberschuss im Baupolizeiamt weiter gesteigert.

Die Regelungsdichte im Bereich Planungs-, Bau- und Umweltschutzrecht hat ständig zugenommen. Trotzdem konnten die Aufgaben mit dem gleichen Personalbestand erfüllt werden. Zur Effizienzsteigerung mussten jedoch Investitionen, vor allem im EDV Bereich, getätigt werden, was letztlich zur Steigerung des Gesamtaufwandes (siehe auch interne Verrechnungen) führte.

4.2 Aufwand für die Prüfung der Baugesuche

Gemäss einer Erhebung bei allen in das Baubewilligungsverfahren involvierten städtischen Stellen ergaben sich geschätzte Kosten von insgesamt rund 3,5 Mio. Franken im Jahr.

Zur Klärung dieses Betrages ist darauf hinzuweisen, dass für die Prüfung der Baugesuche neben dem Baupolizeiamt je nach Bauvorhaben und den sich stellenden Problemen beim internen Vernehmlassungsverfahren das Stadtplanungsamt, die Verkehrsplanung, der Tiefbau, die Stadtentwässerung, das Strasseninspektorat, die Stadtgestaltung, die Denkmalpflege, die Fachstelle Energie, die Stadtgärtnerei, die Verkehrstechnik der Stadtpolizei und das Gesundheitsamt etc. beteiligt sind. Hat das Bauinspektorat unter Berücksichtigung des Ergebnisses des internen Vernehmlassungsverfahrens Antrag gestellt, so hat der Bauausschuss, in besonderen Fällen auch der Gesamtstadtrat, den Entscheid zu fällen. Zum Ablauf und den Kompetenzen beim Bauverfahren vgl. auch die Grundsätze der Organisation Bauaufsicht vom 14. August 1996 (in Erlasse der Stadt Winterthur unter 3.2).

Das Stadtplanungsamt hat sicherzustellen, dass die Vorgaben der Richt- und Nutzungsplanung, allfälliger Gestaltungspläne, Quartierpläne und Bau-, Niveau- sowie Abstandslinien respektiert werden. Das Stadtplanungsamt überprüft insbesondere auch die im Baugesuch enthaltenen Nutzungsberechnungen. Zudem wird von der Abteilung Verkehrsplanung die Erschliessung und insbesondere die Verkehrssicherheit überprüft.

Das Tiefbauamt (inkl. Stadtentwässerung und Strasseninspektorat) ist sodann für die technischen Belange der Zufahrt und Parkierung, der Verkehrssicherheit sowie für den Anschluss der Ausfahrten etc. an den öffentlichen Grund, die allenfalls erforderlichen Anpassungen sowie die Festlegung der Kehrrechtcontainerplätze etc., zuständig; dazu sind auch diverse Kontrollen der Bauausführung, Schäden am öffentlichen Grund etc., bzw. Absprachen vor Ort erforderlich. Die Stadtentwässerung beurteilt die Abwasserinstallationen, die Entwässerung und die Abwasservorbehandlung sowie den Werkleitungseintrag Kanalisation.

Der Bereich Stadtgestaltung im Hochbau ist verantwortlich zur Beurteilung der Bauvorhaben hinsichtlich städtebaulichen, architektonischen und gestalterischen Belangen sowie zur Begleitung der Bauausführung hinsichtlich der erwähnten Punkte.

Die Denkmalpflege beurteilt die Bauvorhaben hinsichtlich denkmalpflegerischer Aspekte und begleitet die Bauausführung in denkmalpflegerischer Hinsicht.

Die Stadtgärtnerei hat die Umgebungs- und Pflanzpläne zu überprüfen.

Zusätzlich zu diesen Stellen können je nach Bedarf *die Verwaltungspolizei* bei gastgewerblichen und wirtschaftspolizeilichen Belangen herangezogen werden. Sodann hat *das Gesundheitsamt* hinsichtlich gesundheitspolizeilichen Aspekten, Lufthygiene, Arbeitshygiene, baulichen Anforderungen an Gewerberäume, Lebensmittelbetriebe und Gastwirtschaftsbetriebe, Prüf- und Kontrollaufgaben. *Die Abteilung Verkehrstechnik* der Stadtpolizei kann in Einzelfällen hinsichtlich der Belange der Stadtpolizei/Verkehrstechnik beratend herangezogen werden. *Der Zivilschutz* ist zuständig für die Aspekte der Schutzräume. Festzuhalten ist auch hier, dass lediglich die Aufwände berücksichtigt wurden, die nicht im Rahmen der Einzelbewilligungen des Zivilschutzes bereits mit Gebühren belegt werden.

In den geschätzten 3,5 Mio. Franken im Jahr sind nicht berücksichtigt die *Aufwände des Vermessungsamtes* und *der Städtischen Werke* im Zusammenhang mit den Baugesuchen; erheben doch diese Stellen eigene Gebühren. Weiter erheben *die Stadtentwässerung, der Zivilschutz, die Aufzugskontrolle und die Feuerpolizei* für ihre Bewilligungen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens separate Gebühren.

Die Umweltschutzfachstelle, die insbesondere bei Bauvorhaben, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, eine wichtige Funktion innehat, wurde obenstehend nicht erwähnt, da diese Stelle gestützt auf die kantonale Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts (GS 710.2; in Kraft seit 1.1.1994) berechtigt ist, Gebühren zu erheben. Der Vollständigkeit halber wird ein diesbezüglicher Verweis neu in die Gebührenverordnung aufgenommen (Art. 1 Abs. 2 unten).

4.3 Gebühren für die Prüfung der Baugesuche

Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt, dass die Zahl der eingereichten Baugesuche tendenziell leicht ansteigt, dass aber die gesamte Bausumme der eingereichten Baugesuche stark variiert und entsprechend auch die Gebühreneinnahmen grösseren Schwankungen unterliegen.

Jahr	Eingereichte Baugesuche	Bausumme in Mio. Franken	Entscheide	Gebühreneinnahmen in Franken
1990	725	720	793	488'300
1991	788	690	739	618'362
1992	793	868	829	711'480
1993	747	822	786	977'188
1994	852	484	835	1'210'825
1995	725	739	714	1'068'334
1996	773	454	814	1'357'170
1997	762	494	740	937'680
1998	755	373	740	1'067'276
1999	815	299	800	872'289
2000	801	330	773	1'038'129
2001	724	657	702	1'131'430
2002	820	619	744	1'146'517

5. Vernehmlassung bei den Fachverbänden

Das Departement Bau hat im Juli Informationsveranstaltungen mit Vertretern der Winterthurer Bauwirtschaft und verschiedenen Verbänden durchgeführt. Zudem hatten der Hauseigentümerverband, der GVW Verband der KMU Winterthur und Umgebung sowie der schweizerische Ingenieur- und Architektenverein je eine schriftliche Stellungnahme abgegeben (vgl. Stellungnahmen vom 2., 10. bzw. 30. September 2003 in der Beilage).

Bemängelt wird von allen Vertretern insbesondere, dass die im Vorentwurf beabsichtigte Verdoppelung der Gebühren zu massiv sei. Zudem wurde allgemein geltend gemacht, dass die „Betreuung“ der Bauwilligen durch einzelne Fachstellen zu intensiv ausfalle. Gerügt wurde insbesondere die „Betreuungsdichte“ in gestalterischen Belangen. Während sich der Hauseigentümerverband mit einer Erhöhung um 20 - 25 % noch abfinden könnte, lehnt der Verband der KMU Winterthur und Umgebung eine Gebührenerhöhung insgesamt ab und verlangt alleine eine Neuorganisation des Baubewilligungsverfahrens. Dem sia fällt die Erhöhung ebenfalls zu massiv aus.

Der Hauseigentümerverband bezog sich in seiner Stellungnahme auch auf Angaben vor der letzten Gebührenerhöhung. Vor der letzten Gebührenerhöhung lagen die Erträge der Baubewilligungsgebühr bei rund Fr. 618'000.-- im Jahr, der Aufwand insgesamt für die Erstellung der Baubewilligungen war bereits damals höher als Fr. 3 Mio. Wie eingangs dargelegt worden ist, belaufen sich heute die Erträge der Baubewilligungsgebühren auf rund Fr. 1,1 Mio. Die Gebührenerträge gemäss Voranschlag 2003 sind vorliegend nicht massgebend, da bei der Erstellung des Voranschlages zuversichtlich davon ausgegangen worden war, dass die Revision der Gebührenverordnung bereits im Laufe des Jahres 2003 in Kraft treten wird.

Als Reaktion auf die schriftliche und die mündlichen Stellungnahmen der Fachverbände verzichtet der Stadtrat nun auf die Verdoppelung der Gebühren und setzt die Gebührenansätze in den Artikeln 1 Abs. 2 und 20 Abs. 2 des Antrages für die höheren Bausummen herab. Mit diesen Änderungen ist davon auszugehen, dass sich die Gebühreneinnahmen durch die Revision anstatt - wie im Vorentwurf geplant - verdoppeln, lediglich um rund 60 - 70 % der heutigen Einnahmen erhöhen werden. Diese Änderung zum Vorentwurf drängt sich auf, weil eine Verdoppelung dazu führen würde, dass die Gebühren bei grösseren Bauvorhaben die effektiv zu bezahlenden Bewilligungsgebühren der Stadt Zürich übertreffen würden. Dies wäre ein negativer Faktor für die Stadtentwicklung.

Zudem wird der Stadtrat die Aufbau- und Ablauforganisation des Baubewilligungsverfahrens mit der Zielsetzung der Effizienzsteigerung überprüfen. Der Vorschlag des Hauseigentümerverbandes einen Betrieb mit eigener Betriebsrechnung zu führen und damit den Aufwand zu minimieren, ist aber nicht realistisch. Dieser Vorschlag übersieht schlicht die Tatsache, dass der Gesetzesauftrag erfüllt werden muss und die erforderlichen Prüfungen nicht einfach aus Geldmangel unterlassen werden können.

6. Die Revisionspunkte im Einzelnen

a) Gebühren im Baubewilligungsverfahren allgemein (Art. 1)

Die Abstufung der Gebühren nach Bausummen sowie die nach Bausumme abgestuften Promillesätze haben sich bewährt. Dieses Prinzip, das sich auch gut eingespielt hat, soll grundsätzlich beibehalten werden und die beabsichtigte Erhöhung der Erträge mit einer Anhebung der entsprechenden Ansätze erreicht werden.

Bausumme	Ansatz	Bausumme total	Gebühren total
Fr.	0/00	Fr.	Fr.
für die ersten 150 000	10	bis 150 000	200 - 1500
für die weiteren 1 000 000	6	150 000 – 1.15 Mio.	1500 - 7500
für die weiteren 1 000 000	4	1.15 Mio. – 2.15 Mio.	7500-11'500
für die weiteren 1 000 000	3	2.15 Mio. – 3.15 Mio.	11'500-14'500
für die restlichen Baukosten	2	über 3.15 Mio.	14'500 – kant. Höchstsatz

Eine Verdoppelung des Promillesatzes rechtfertigt sich bei kleinen Bauvorhaben, d.h. bei Bausummen bis zu Fr. 150'000.--, decken doch bei der heute geltenden Abstufung insbesondere die Bauvorhaben mit einer kleinen Bausumme die entstehenden Kosten (Arbeitsaufwand) bei weitem nicht. Heute werden Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von insgesamt Fr. 40'000.-- pauschal mit dem Minimalbetrag von Fr. 200.-- (Baugesuchsprüfung inkl. Baukontrollen) belegt. Eine generelle Anhebung der Minimalgrenze von Fr. 200.-- würde jedoch sogenannte „Bagatellen“ zu stark benachteiligen. Bei Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von Fr. 150'000.-- werden heute aufgrund der in Promillen der Bausumme errechneten Gebühren lediglich Fr. 200.-- bis Fr. 750.-- (inkl. Baukontrollen) erhoben. Mit dem neuen Gebührenansatz von 10 % der Bausumme würden Bauvorhaben bis Fr. 20'000.-- weiterhin grundsätzlich dem Minimalansatz von Fr. 200.-- (inkl. Baukontrollen) unterliegen. Bauvorhaben mit einer Bausumme zwischen Fr. 20'000.-- und Fr. 100'000.-- würden abgestuft nach Bausumme mit einer Gebühr von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- belegt. Auch bei den grösseren Bausummen werden die Promillesätze angehoben und die bestehenden Abstufungen der Bausumme unverändert übernommen. Bei den relativ seltenen Bauvorhaben mit Bausummen von über 3,15 Mio. Franken würden somit die restlichen Baukosten mit 2 Promillen belegt, bis zum kantonalen Höchstsatz, der momentan Fr. 40'000.-- beträgt (inkl. Baukontrollen und Schlussabnahme).

Da die Verteilung der Bausummen der einzelnen Baugesuche keine konstante Grösse ist, kann der zusätzliche Gebührenertrag, der durch die Gebührenerhöhung eintritt, nur geschätzt werden. Unter der Annahme, dass rund ¼ der Baugesuche Bausummen unter Fr. 150'000.-- betreffen, würde die Gebührenrevision zu Mehreinnahmen in Höhe von rund 60 - 70 % der heutigen Einnahmen führen. Die beantragte Gebührenerhöhung respektiert die kantonalen Vorgaben, entspricht den Verhältnissen und berücksichtigt sowohl das Kostendeckungsprinzip und auch das Äquivalenzprinzip vollumfänglich.

Ein Vergleich zu den Gebühren der umliegenden Gemeinden lässt sich schlecht anstellen, da diese Gemeinden meist die Aufwendungen der mit der Prüfung der Baugesuche beauftragten Ingenieurbüros direkt weiterverrechnen (vgl. Seuzach, Wiesendangen etc.). Mit verschiedenen Gemeinden lassen sich direkte Vergleiche auch schlecht anstellen, da zum Teil Pauschalgebühren nach Objekt verlangt werden (Bsp. Dietikon) oder aber neben den Grundgebühren noch weitere Leistungen weiterverrechnet werden. Zudem wurden in den letzten Jahren von verschiedenen Gemeinden (vgl. Pfäffikon, Uster) zum Teil komplizierte Gebührenberechnungen nach Aufwand eingeführt, die auf der SIA-Norm zur Berechnung der Honorare für Architektinnen und Architekten (Ordnung SIA 102) basieren und neben der Bausumme insbesondere auch den Schwierigkeitsgrad berücksichtigen. Neben der Grundgebühr und allfälligen Zusätzen ist eine wie folgt berechnete Bearbeitungsgebühr zu bezahlen (P bedeutet Promillansatz für den Schwierigkeitsgrad 1,0): $\text{Gebühr} = \frac{P}{1'000} \times \text{Schwierigkeitsgrad} \times \text{Leistungsanteil} \times \text{Bausumme}$. Derartige Berechnungsmodelle sind zu kompliziert und geben betreffend des Schwierigkeitsgrades auch zu unnötigen Diskussionen Anlass.

Die Stadt St. Gallen erhebt zwar höhere Baubewilligungsgebühren als Winterthur, doch sind die Gebühren der Baukontrolle massiv tiefer, so dass die Gebühr insgesamt in Winterthur teurer ist. Gemessen an den Gebührenerhebungen der Städte Schaffhausen und Frauenfeld schneidet die Stadt Winterthur bereits bisher schlecht ab, da diese Städte je Bauvorhaben, unabhängig von der Bausumme relativ kleine pauschalierte Gebühren erheben. Die Annahme, dass die Kosten der Verfahren somit vorwiegend über allgemeine Steuermittel gedeckt werden, scheint berechtigt. Ein direkter Vergleich lässt sich aber auch schlecht anstellen, da die entsprechenden Kostenrechnungen und Kostendeckungsberechnungen einerseits fehlen und andererseits im Gegensatz zu den Nachbarkantonen im Kanton Zürich umfangreichere und detailliertere Ausführungsvorschriften vorliegen.

Im weiteren wurde versucht, die Gebühren der Stadt Zürich, die nach Rauminhalten erhoben werden, mit den Gebühren der Stadt Winterthur zu vergleichen. In der Stadt Zürich ist am 1. Januar 2003 eine neue Gebührenverordnung in Kraft getreten. Gestützt darauf werden in Zürich die Gebühren für Neu-, An- und Aufbauprojekte nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder Gebäudeteiles festgesetzt. In der folgenden Zusammenstellung wurde für die Berechnung der Gebühr der Stadt Zürich angenommen, dass pro m³ Baukosten in Höhe von Fr. 600.-- anfallen, wobei in der Aufstellung bereits mitberücksichtigt wurde, dass auch in der Stadt Zürich für die Rohbau- und Schlussabnahmen je die Hälfte der Gebühr für die Prüfung des Baugesuches erhoben wird. Im Gegensatz zur Stadt Winterthur verlangt die Stadt Zürich bereits bei der Einreichung der Baugesuche ein Depot, das 50 % höher angesetzt ist als die zu erwartenden Bewilligungsgebühr inkl. der Kosten der Rohbau- und Schlussabnahme. Nach Bauvollendung wird über dieses Depot abgerechnet, wobei im Gegensatz zu Winterthur weitere Kontrollen, die Prüfung von statischen Berechnungen, Konstruktionsplänen, Baumaterialien usw. zusätzlich in Rechnung gestellt werden, so dass sich die effektiv zu bezahlenden Gebühren in der Stadt Zürich, je nach Aufwand des konkreten Bauvorhabens, zwischen der errechneten Gebühr und dem um 50% erhöhten Depotbetrag bewegen.

Bausumme	Winterthur Gebühr bisher:	Winterthur Gebühr neu:	Rauminhalt	Zürich:
in Fr.	in Fr.	in Fr.	In m ³ (ca)	in Fr.
5'000.00	200.00	200.00	8	600.00 - 900.00
50'000.00	250.00	500.00	83	1'200.00 - 1'800.00
150'000.00	750.00	1'500.00	250	2'300.00 - 3'450.00
500'000.00	2'150.00	3'600.00	833	4'800.00 - 7'200.00
1'000'000.00	4'150.00	6'600.00	1'667	6'430.00 - 9'645.00
2'000'000.00	7'300.00	10'900.00	3'333	9'270.00 - 13'905.00
3'150'000.00	9'750.00	14'500.00	5'250	12'530.00 - 18'795.00

Obwohl die Zusammenstellung zeigt, dass die Stadt Winterthur mit der beantragten Gebührenerhöhung bei grösseren Bausummen mit der Stadt Zürich vergleichbare Gebühren verlangt, ist eine Anhebung der Gebühren in diesem Bereich durchaus gerechtfertigt. Bei Grossüberbauungen war es bisher sogar möglich, dass die Gebühr auf weniger als 100 Franken pro Wohnung kam. Gestützt auf das Äquivalenzprinzip ist es deshalb auch gerechtfertigt, die Gebühren bei grösseren Bauvorhaben anzuheben.

Der Zusatz „sowie für den Vollzug des Umweltschutzrechtes“ ist lediglich eine Präzisierung und bewirkt keine Gebührenerhöhung. Gestützt auf die kantonale Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts (GS 710.2; in Kraft seit 1.1.1994), wird der bei der Beurteilung der Bauvorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Umweltschutzfachstelle anfallende Aufwand bereits heute in Rechnung gestellt.

In der kantonalen Gebührenverordnung ist nun seit dem 1. Februar 2002 neu vorgesehen, dass die Gebühr für jedes einzelne Gebäude erhoben werden kann, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches bilden. Ebenso können bei Gebäuden mit grossen Rauminhalten (mehr als 20'000 m³) Teilvolumen von je 20'000 m³ gebildet werden. Diese neuen Möglichkeiten des kantonalen Rechts werden in Art. 1 Abs. 3bis übernommen.

Wird ein Bauvorhaben nicht ausgeführt, kann der Gesuchsteller 50 % der Gebühr zurückfordern. Dies entspricht den Kosten für die - nicht erforderliche - Baukontrolle und Schlussabnahme. Eine weitergehende Rückforderung rechtfertigt sich nicht, da die Kosten für die Prüfung des Bauvorhabens bereits im vollen Umfang angefallen sind.

b) Gebühren bei Vorentscheiden (Art. 6)

Vorentscheide können über alle Fragen eingeholt werden, die für die spätere Bewilligungsfähigkeit eines Bauvorhabens grundlegend sind (vgl. § 232 PBG). Gemäss der geltenden Gebührenverordnung beträgt die Gebühr bei Vorentscheiden pauschal 30 % der Bewilligungsgebühr. Zudem wird die Prüfungsgebühr im Baubewilligungsverfahren für das vorentscheidweise bewilligte Bauvorhaben um 15 % reduziert. Diese heutige Bestimmung berücksichtigt zu wenig, dass das Vorentscheidverfahren insbesondere auch zur Klärung einzelner, vom konkreten Bauprojekt noch losgelöster Fragen, offen steht. Gerade die Bauherinnen und Bauherren, die vor der Ausarbeitung eines Bauprojektes einzelne für die Überbauung grundlegende Fragen dem Baupolizeiamt unterbreiten, sollten jedoch durch die sich an der Baumasse der späteren Überbauung orientierenden Gebühr nicht abgeschreckt werden. Aufgrund der sich sehr verschieden stellenden Fragen im Vorentscheidverfahren ist auch eine Flexibilisierung der Gebühren sinnvoll.

c) Ausnahmbewilligungen (Art. 8)

Da die Kompetenz für die Erteilung von Ausnahmbewilligungen grundsätzlich beim Bauausschuss liegt, in Ausnahmefällen auch beim Bausekretär (zum Bsp. bei Mutationen) rechtfertigt sich heute die Einschränkung auf stadträtliche Ausnahmbewilligungen nicht mehr. Für Ausnahmbewilligungen, die in der Regel vertiefte Abklärungen erfordern, wird deshalb allgemein eine Zusatzgebühr je nach Aufwand zwischen 200 und 1'000 Franken erhoben.

d) Anzeigeverfahren (Art. 11)

Die Praxis hat gezeigt, dass für die Baupolizei der Aufwand für die Prüfung der Baugesuche im Anzeigeverfahren nicht kleiner ist als bei Baugesuchen, die im ordentlichen Verfahren beurteilt werden. Der bisher geltende reduzierte Minimalansatz von Fr. 100.-- wird deshalb aufgehoben. Somit gilt auch beim Anzeigeverfahren gemäss Art. 1 Abs. 2 der Minimalansatz von Fr. 200.-- für die Prüfung des Baugesuches inkl. Baukontrollen.

e) Reklamen und Mutationen (Art. 12)

Wie bisher bei den Reklamegesuchen ist es auch bei den Mutationen nicht möglich bei der Berechnung der Gebühr an eine „Bausumme“ anzuknüpfen. Hier rechtfertigt es sich deshalb ebenfalls, die Gebühr vom Aufwand und der Bedeutung der Bewilligung abhängig zu machen. Die Behandlung der Reklamegesuche und Mutationen kann sich in Ausnahmefällen (bei Reklamekonzepten oder mit diversen Besprechungen und Abklärungen vor Ort) sehr aufwändig gestalten. Aus diesem Grunde rechtfertigt es sich auch hier, den Rahmen nach oben zu erweitern.

f) Konzessionsgebühren (Art. 13 - 18)

Durch die Änderung des Art. 35 Abs. 4 des Fernmeldegesetzes (FMG; SR 784.10) vom 30. April 1997 hat die Bedeutung der Konzessionsgebühren stark abgenommen, da für Fernmeldeleitungen im öffentlichen Grund keine Konzessionsgebühren mehr erhoben werden dürfen. Bei den heute zu beurteilenden Fällen handelt es sich oft um untergeordnete Beanspruchungen des öffentlichen Grundes, zum Beispiel durch Reklametafeln in der Altstadt im öffentlichen Luftraum.

Bisher lag die Zuständigkeit für die Erteilung von Konzessionen ausschliesslich beim Stadtrat. Wenn das Sondernutzungsgesuch im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens bzw. eines Reklamegesuches gestellt wird, ist die Kompetenz zur Beurteilung der Sondernutzungskonzession sinnvollerweise an die für die Erteilung der Bewilligung zuständige Instanz zu delegieren. Mit dieser neuen Kompetenzordnung kann die Konzessionserteilung (inkl. Gebührenerhebung) im gleichen Beschluss ergehen wie die Bewilligung des Vorhabens.

Die Berechnung der Konzessionsgebühren ist gemäss den heute geltenden Bestimmungen sehr aufwändig. Da für Fernmeldeleitungen ohnehin keine Konzessionsgebühr mehr erhoben werden darf, rechtfertigt sich eine Straffung und Vereinfachung der fraglichen Bestimmungen. Bei der Festsetzung der Konzessionsgebühren hat die Konzessionsgeberin einen erheblichen Ermessensspielraum. Deshalb genügt es grundsätzlich, die für die Bestimmung der Gebühr massgebenden Kriterien aufzuführen, wobei als Massstab der Gebührentarif im Anhang zur Sondergebrauchsverordnung des Kantons Zürich (GS 700.3) hilfsweise herangezogen werden kann.

Neu wird die Haftung für Schäden geregelt, die der Stadt Winterthur infolge der rechtswidrigen Ausübung der Konzession und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen entstehen. Die Auferlegung einer Kautions zur Deckung derartiger Schäden wird nur ausnahmsweise, wenn aufgrund der Sachlage eine erhöhte Gefahr für eine Schädigung vorliegt, verlangt werden.

g) Gebühren für Privatstrassen und private Werkleitungen (Art. 20)

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme, beträgt aber mindestens Fr. 250.--, wobei in jedem Fall auf je Fr. 10.-- abgerundet wird:

Bausumme	Ansatz	Bausumme total	Gebühren total
Fr.	0/00	Fr.	Fr.
für die ersten 1 000 000	6	bis 1 Mio.	250 - 6000
für die weiteren 1 000 000	3	1 Mio. – 2 Mio.	6000 – 9000
für die restlichen Baukosten	1	über 2 Mio.	9000 – kant. Höchstansatz

Analog zu den Baubewilligungen für Hochbauten sind auch die Gebührenansätze für die Bewilligungen der Projekte sowie für die Kontrolle der Bauausführung von Privatstrassen und privaten Werkleitungen zu erhöhen. Auch die Prüfung dieser Bauvorhaben erfordert einen erheblichen Aufwand von diversen Fachstellen, der durch die heutigen Gebühren nicht gedeckt wird.

h) Gebühren der Aufzugskontrolle (Art. 22)

Die Aufzugskontrolle muss kostendeckende Gebühren erheben. Zur Zeit erhebt die Aufzugskontrolle die Gebühren basierend auf den Richtlinien des Kantons Zürich von 2002.

i) Gebühren des Vermessungsamtes (Art. 24)

Die Arbeiten des Vermessungsamtes werden basierend auf der Verordnung über die amtliche Vermessung (GS 255) in Rechnung gestellt. Die Anwendungsfaktoren für die nach Akkord zu verrechnenden Leistungen, sowie die Stundenansätze werden vom Amt für Raumplanung und Vermessung (ARV) alljährlich überprüft.

k) Berechnung der Gebühren nach Aufwand (Art. 27 neu)

Dem Einwand des Hauseigentümerverbandes betr. den in Art. 29 Abs. 3 bisher verwendeten Begriff „Tarife der Berufsverbände“ ist stattzugeben und es ist sinnvollerweise auf die vom Bund und Kanton pauschalierten Ansätze (z.Bsp. KBOB) zurückzugreifen.

7. Schlusswort

Wenn die Gebührenerhöhung nicht im beantragten Umfang festgesetzt wird, kann die Vorgabe der Einzelmassnahme Nr. 35 des Haushaltsanierungsprogrammes win.03 nicht erreicht werden. Festzuhalten ist, dass sich die zusätzliche Belastung für den einzelnen Bauwilligen verglichen mit den Gesamtkosten des Bauvorhabens in einem tragbaren Rahmen (die Gebühren werden nach Promillen berechnet!) bewegt. In Anbetracht der angespannten Finanzlage der Stadt und unter dem Gesichtspunkt des Verursacherprinzips ist eine Anpassung der Gebühren im Bauwesen nötig und vertretbar.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderates ist dem Vorsteher des Departementes Bau übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

Beilagen:

- Entwurf der Verordnung über die Gebühren im Bauwesen
- Verordnung über die Gebühren im Bauwesen (in synoptischer Darstellung)

Für die Mitglieder des Grossen Gemeinderates:

- Stellungnahmen des Hauseigentümerverbandes Winterthur und Umgebung vom 2.9.03
- Stellungnahme des Verbandes der KMU Winterthur und Umgebung vom 10.9.03
- Stellungnahme des sia vom 30.9.03

Verordnung über die Gebühren im Bauwesen (Entwurf)

vom ...

Gestützt auf § 13 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons (VRG) sowie auf § 28 Abs. 1 Ziffer 6 der Gemeindeordnung vom 26. November 1986 erlässt der Grosse Gemeinderat folgende Verordnung über die Gebühren im Bauwesen

I. Gebühren im Baubewilligungsverfahren

Art. 1

¹ Bei sämtlichen Bauvorhaben, welche einer Baubewilligung im vereinfachten oder ordentlichen Verfahren (§ 3 - 5 BVVO) bedürfen, wird für die Prüfung des Baugesuches, die Prüfung und Bewilligung der Abwasseranlagen, die periodische Baukontrolle und die Rohbau- und Schlussabnahme eine Gebühr bezogen.

A. Prüfung der Baugesuche und Erteilung der Baubewilligung

a) Grundsatz

² Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme, beträgt aber mindestens Fr. 200.--, wobei in jedem Fall auf je Fr. 10.-- abgerundet wird:

Bausumme	Ansatz	Bausumme total	Gebühren total
Fr.	0/00	Fr.	Fr.
für die ersten 150 000	10	bis 150 000	200 - 1500
für die weiteren 1 000 000	6	150 000 – 1.15 Mio.	1500 - 7500
für die weiteren 1 000 000	4	1.15 Mio. – 2.15 Mio.	7500 - 11'500
für die weiteren 1 000 000	3	2.15 Mio. – 3.15 Mio.	11'500 - 14'500
für die restlichen Baukost.	2	über 3.15 Mio.	14'500 - kant. Höchstansatz

Die Gebühren für die Durchführung der amtlichen Kontrolle gemäss BBV I (Verzicht auf private Kontrolle) sowie für den Vollzug des Umweltrechts sind in der Baubewilligungsgebühr nicht inbegriffen und werden gemäss Art. 19 dieser Verordnung festgesetzt.

³ Die Gebühren können angemessen, jedoch um nicht mehr als 50 % der ordentlichen Gebühr erhöht werden, wenn die Prüfung der Projekte oder die Kontrolle der Bauarbeiten ausserordentliche Arbeit verursachen.

⁴ Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches, kann die Gebühr für jedes einzelne Gebäude erhoben werden. Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ können Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet werden.

⁵ Die Gebühr wird mit der Erteilung der Baubewilligung fällig. Wird das Bauvorhaben nicht ausgeführt, kann der Gesuchsteller 50% der Gebühr zurückfordern. Der Rückforderungsanspruch verjährt ein Jahr nach Erlöschen der Baubewilligung.

⁶ Die mutmassliche Bausumme bestimmt sich im Zweifelsfalle aus dem nach den „Normalien für kubische Berechnung von Hochbauten“ des SIA (Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein) errechneten Rauminhalt und aus den Baukosteneinschätzungen auf Grund des jeweils zur Verfügung stehenden Baukostenindex zur Zeit der Einreichung des Baugesuches. In den Baugesuchen sind Bausumme und Kubatur (sofern sich eine solche überhaupt bestimmen lässt), in den Vorentscheidungsgesuchen die voraussichtlichen Zahlen, entsprechend anzugeben.

Art. 2

Bei Bauverweigerungen beträgt die Gebühr 40 % der unter Art. 1 genannten Ansätze.

b) Bauverweigerung

Art. 3

Beim Rückzug von Baugesuchen wird die Gebühr je nach Stand des Prüfungsverfahrens bis auf 5 % der unter Art. 1 genannten Ansätze reduziert.

c) Rückzug von Baugesuchen

Art. 4

Wird eine verfallene Baubewilligung ohne wesentliche Projektänderung neu erteilt, wird die Gebühr um 10 - 30 % reduziert.

d) Neuerteilung einer verfallenen Baubewilligung

Art. 5

Bei der Prüfung von Wiedererwägungsgesuchen werden die unter Art. 1 genannten Gebühren angemessen reduziert.

e) Wiedererwägungsgesuche

Art. 6

Für Vorentscheide wird je nach Fragestellung eine Gebühr von maximal 40% der unter Art. 1 genannten Ansätze erhoben. Die Prüfungsgebühr im Baubewilligungsverfahren für das vorentscheidungsweise beurteilte Bauvorhaben wird angemessen reduziert.

f) Vorentscheide

Art. 7

Für die Überweisung von Baugesuchen bzw. bereits erteilten Baubewilligungen an weitere Behörden oder Amtsstellen wird eine Pauschalgebühr von Fr. 80.-- erhoben (z.B. kantonale Genehmigung und Ausnahmegenehmigungen).

g) Überweisung von Gesuchen und Bewilligungen an weitere Behörden

Art. 8

Für Ausnahmegewilligungen wird pro Bauvorhaben, je nach Aufwand, eine Gebühr von Fr. 200.— bis Fr. 1'000.— erhoben.

h) Ausnahmegewilligung

Art. 9

Bei der Ausschreibung der Baugesuche werden die Publikationskosten separat nach Aufwand verrechnet.

B. Publikation der Baugesuche

Art. 10

Für die Zustellung des baurechtlichen Entscheids gemäss § 315 PBG an Dritte, ausgenommen am Verfahren Beteiligte gemäss § 10 Abs. 1 lit. b. VRG, wird eine Gebühr von Fr. 30.-- erhoben.

C. Zustellung des baurechtlichen Entscheids

Art. 11

Für Bauvorhaben, die im Anzeigeverfahren geprüft werden (§§ 13 – 18 BVV), wird ebenfalls eine Gebühr nach den in Art. 1 Abs. 2 genannten Ansätzen erhoben.

D. Anzeigeverfahren

Art. 12

Für Reklamegesuche und Mutationen wird, je nach Aufwand, eine Gebühr von Fr. 50.-- bis Fr. 1'000.-- erhoben.

E. Reklamen und Mutationen

II. Konzessionsgebühren

Art. 13

¹ Für die auf Dauer berechnete, ausschliessliche Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes oder des darüber liegenden Luftraumes (Sondernutzung) wird vom Stadtrat eine Konzession erteilt und eine Konzessionsgebühr festgesetzt.

A. Grundsatz

² Wird das Gesuch um Sondernutzung des öffentlichen Grundes zusammen mit einem Bau- oder Reklamegesuch gestellt, so ist die für die Bewilligungserteilung zuständige Instanz auch für die Erteilung der Konzession sowie die Festsetzung der Konzessionsgebühr zuständig.

Art. 14

Ist die Einwirkung auf den öffentlichen Grund ihrer Natur nach geringfügig und ist die betreffende Anlage bzw. Einrichtung baupolizeilich bewilligt worden, kann von der Erteilung einer Konzession und der Festsetzung einer Konzessionsgebühr abgesehen werden.

B. Ausnahme

Art. 15

Bei der Festsetzung der Konzessionsgebühr ist die Intensität der Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes, der Wert der an den öffentlichen Grund angrenzenden Grundstücke sowie der Nutzen, den die Konzession für den Konzessionär hat, massgebend. Der Gebührentarif im Anhang zur Sondergebrauchsverordnung des Kantons Zürich kann hilfsweise herangezogen werden.

C. Konzessionsgebühren

Art. 16

¹ Die Gebühr wird mit der Erteilung der Konzession fällig.

D. Erhebung der Konzessionsgebühr

² Liegen besondere Verhältnisse vor, kann eine jährliche Benützungsg Gebühr erhoben werden. Diese Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben. Ändern sich die Verhältnisse, so kann die Gebühr an die bestehenden Verhältnisse angepasst werden. Wird die Beanspruchung des öffentlichen Grundes während eines laufenden Jahres aufgehoben, so kann die Konzessionsgebühr für das laufende Jahr pro rata temporis zurückverlangt werden.

Art. 17

¹ Der Konzessionsinhaber oder die Konzessionsinhaberin sowie allfällige Rechtsnachfolgende haften für Schäden, die infolge der rechtswidrigen Ausübung der Konzession und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen gegenüber der Bewilligungsgeberin entstehen.

E. Haftung

² Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen des Stadtrates bzw. der zur Konzessionserteilung zuständigen Instanz für die Erfüllung wichtiger Bedingungen und Auflagen eine angemessene Kaut ion zu leisten.

Art. 18

Die Bearbeitungsgebühren für die Prüfung der Konzessionsgesuche sind in den obenstehenden Ansätzen nicht inbegriffen und werden vom Stadtrat nach Aufwand separat festgesetzt.

F. Bearbeitungsgebühr

III. Übrige Gebühren

Art. 19

Besondere Arbeiten der Baubehörden (wie Studien und Skizzenvorschläge für die Verbesserung von Projekten, sofern sie für das Baugesuch übernommen werden oder eine wesentliche Grundlage für die Weiterprojektierung bilden; Prüfung von Baumaterialien, statische Berechnungen; amtliche Kontrollen gemäss BBV I; über das übliche Mass hinausgehende Beratungs- und Kontrolltätigkeit) werden nach Zeitaufwand verrechnet (§ 1 lit. A Ziff. 5 der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden).

A. Besondere
Arbeiten der
Baubehörden

Art. 20

¹ Für die Prüfung und Genehmigung der Projekte sowie für die Kontrolle der Bauausführung von Privatstrassen und privaten Werkleitungen wird eine Gebühr erhoben.

B. Privatstrassen
und private
Werkleitungen

² Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme, beträgt aber mindestens Fr. 250.--, wobei in jedem Fall auf je Fr. 10.--abgerundet wird:

Bausumme	Ansatz	Bausumme total	Gebühren total
Fr.	0/00	Fr.	Fr.
für die ersten 1 000 000	6	bis 1 Mio.	250 - 6000
für die weiteren 1 000 000	3	1 Mio. – 2 Mio.	6000 – 9000
für die restlichen Baukosten	1	über 2 Mio.	9000 – kant. Höchstansatz

³ Die Gebühren können angemessen, jedoch um nicht mehr als 50 % der ordentlichen Gebühr, erhöht werden, wenn die Kontrolle der Projekte oder die Kontrolle der Bauarbeiten ausserordentliche Arbeit verursachen.

Art. 21

¹ Die Feuerpolizei erhebt für die von ihr erteilten Bewilligungen und ausgeführten Kontrollen Gebühren. Sie sind in den Gebührenansätzen gemäss Art. 1 nicht inbegriffen.

C. Feuerpolizei

² Die Gebühren werden nach Aufwand berechnet. Der Stadtrat kann für die einzelnen Baubewilligungen und Kontrollen Pauschalgebühren festsetzen.

Art. 22

Die Aufzugskontrolle erhebt für die erteilten Bewilligungen und ausgeführten Kontrollen kostendeckende Gebühren nach Aufwand. Sie sind in den Gebührenansätzen gemäss Art. 1 nicht inbegriffen.

D.
Aufzugskontrolle

Art. 23

Nicht im Zusammenhang mit Baubewilligungen stehende Prüfungen von Abwasseranlagen werden separat nach Aufwand verrechnet.

E.
Abwasseranlagen

Art. 24

Die Leistungen des Vermessungsamtes werden separat, basierend auf der Verordnung über die amtliche Vermessung (GS 255) vom 17. Dezember 1997, verrechnet.

F. Vermessung

Art. 25

¹ Kontrollen von Bauarbeiten, die nicht im Zusammenhang mit Baubewilligungen stehen, insbesondere auch die Kontrollen von Gerüsten und dergleichen, werden separat nach Aufwand verrechnet.

G. Allgemeine
Baukontrolle

² Der Stadtrat kann für die einzelnen Kontrolltätigkeiten Pauschalgebühren festsetzen.

³ Für die Sicherheitskontrollen im Auftrag der SUVA werden keine Gebühren erhoben.

Art. 26

¹ Für die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes für Bauinstallationen werden Gebühren erhoben.

² Der Stadtrat setzt die Höhe der Gebühren fest.

H. Vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes für Bauinstallationen

IV. Berechnung der Gebühren nach Aufwand

Art. 27

¹ Die Gebühren nach Aufwand werden entsprechend dem Kostendeckungsprinzip festgesetzt.

Grundsatz

² Auszugehen ist bei der Festsetzung der Gebühr nach Aufwand von der mittleren Grundbesoldung des Sachbearbeiters. Für Sozialleistungen und Arbeitsplatzkosten sind 70 % dazuzurechnen.

³ Für vergleichbare Arbeiten können im übrigen die vom Bund und Kanton pauschalierten Ansätze angewendet werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 28

¹ Diese Verordnung tritt auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten,
Uebergangsbe-
stimmung und
Aufhebung
bisherigen
Rechts

² Gesuche, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht worden sind, werden nach den bisherigen Ansätzen behandelt.

14.11.03

Verordnung über die Gebühren im Bauwesen

Vom 14. Januar 1985

(mit Änderungen vom 25. Januar 1993)

Änderungsantrag (Stand Oktober 2003):

I. Gebühren im Baubewilligungsverfahren

Art. 1¹

A. Prüfung der Baugesuche und Erteilung der Baubewilligung

a) Grundsatz

¹ Bei sämtlichen Bauvorhaben, welche einer Baubewilligung im vereinfachten oder ordentlichen Verfahren (§ 3 – 5 BVV) bedürfen, wird für die Prüfung des Baugesuches, die Prüfung und Bewilligung der Abwasseranlagen, die periodische Baukontrolle und die Rohbau- und Schlussabnahme eine Gebühr bezogen.

² Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme, beträgt aber mindestens Fr. 200.--, wobei in jedem Fall auf je Fr. 10.— abgerundet wird:

Bausumme	Ansatz	Bausumme total	Gebühren total
Fr.	0/00	Fr.	Fr.
für die ersten 150 000	5	bis 150 000	200 - 750
für die weiteren 1 000 000	4	150 000 – 1.15 Mio.	750 - 4750
für die weiteren 1 000 000	3	1.15 Mio. – 2.15 Mio.	4750 - 7750
für die weiteren 1 000 000	2	2.15 Mio. – 3.15 Mio.	7750 - 9750
für die restlichen Baukosten	1	über 3.15 Mio.	9750 – kant. Höchstansatz

I. Gebühren im Baubewilligungsverfahren

Art. 1¹

¹ Unverändert

A. Prüfung der Baugesuche und Erteilung der Baubewilligung

a) Grundsatz

² Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme, beträgt aber mindestens Fr. 200.--, wobei in jedem Fall auf je Fr. 10.— abgerundet wird:

Bausumme	Ansatz	Bausumme total	Gebühren total
Fr.	0/00	Fr.	Fr.
für die ersten 150 000	10	bis 150 000	200 - 1500
für die weiteren 1 000 000	6	150 000 – 1.15 Mio.	1500 - 7500
für die weiteren 1 000 000	4	1.15 Mio. – 2.15 Mio.	7500 – 11'500
für die weiteren 1 000 000	3	2.15 Mio. – 3.15 Mio.	11'500 – 14'500
für die restlichen Baukosten	2	über 3.15 Mio.	14'500 – kant. Höchstansatz

Verordnung über die Gebühren im Bauwesen

Vom 14. Januar 1985

(mit Änderungen vom 25. Januar 1993)

Die Gebühren für die Durchführung der amtlichen Kontrolle gemäss BBV I (Verzicht auf private Kontrolle) sind in der Baubewilligungsgebühr nicht inbegriffen und werden gemäss Art. 22 dieser Verordnung festgesetzt.

³ Die Gebühren können angemessen, jedoch um nicht mehr als 50% der ordentlichen Gebühr erhöht werden, wenn die Prüfung der Projekte oder die Kontrolle der Bauarbeiten ausserordentliche Arbeit verursachen.

⁴ Die Gebühr wird mit der Erteilung der Baubewilligung fällig. Wird das Bauvorhaben nicht ausgeführt, kann der Gesuchsteller 60% der Gebühr zurückfordern. Der Rückforderungsanspruch verjährt ein Jahr nach Erlöschen der Baubewilligung.

⁵ Die mutmassliche Bausumme bestimmt sich im Zweifelsfalle aus dem nach den „Normalien für kubische Berechnung von Hochbauten“ des SIA (Schweiz. Ingenieur- und Archi-

Änderungsantrag (Stand Oktober 2003):

Die Gebühren für die Durchführung der amtlichen Kontrolle gemäss BBV I (Verzicht auf private Kontrolle) sowie für den Vollzug des Umweltrechts sind in der Baubewilligungsgebühr nicht inbegriffen und werden gemäss Art. 19 dieser Verordnung festgesetzt.

³ Unverändert

⁴ Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches, kann die Gebühr für jedes einzelne Gebäude erhoben werden. Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ können Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet werden.

⁵ Die Gebühr wird mit der Erteilung der Baubewilligung fällig. Wird das Bauvorhaben nicht ausgeführt, kann der Gesuchsteller 50% der Gebühr zurückfordern. Der Rückforderungsanspruch verjährt ein Jahr nach Erlöschen der Baubewilligung.

⁶ Unverändert

Verordnung über die Gebühren im Bauwesen

Vom 14. Januar 1985

(mit Änderungen vom 25. Januar 1993)

tektenverein) errechneten Rauminhalt und aus den Baukosten-einschätzungen auf Grund des jeweils zur Verfügung stehenden Baukostenindex zur Zeit der Einreichung des Baugesuches. In den Baugesuchen sind Bausumme und Kubatur (sofern sich eine solche überhaupt bestimmen lässt), in den Vorentscheidungsgesuchen die voraussichtlichen Zahlen, entsprechend anzugeben.

Art. 2

b) Bauverweigerungen

Bei Bauverweigerungen beträgt die Gebühr 40% der unter Art. 1 genannten Ansätze.

Art. 3

c) Rückzug von Baugesuchen

Beim Rückzug von Baugesuchen wird die Gebühr je nach Stand des Prüfungsverfahrens bis auf 5% der unter Art. 1 genannten Ansätze reduziert.

d) Neuerteilung einer verfallenen

Art. 4

Wird eine verfallene Baubewilligung ohne wesentliche Pro-

Änderungsantrag (Stand Oktober 2003):

Art. 2

Unverändert

Art. 3

Unverändert

Art. 4

Unverändert

b) Bauverweigerungen

c) Rückzug von Baugesuchen

d) Neuerteilung einer verfallenen

Verordnung über die Gebühren im Bauwesen

Vom 14. Januar 1985

(mit Änderungen vom 25. Januar 1993)

Baubewilligung jektänderung neu erteilt, wird die Gebühr um 10 - 30% reduziert.

Art. 5

e) Wiedererwägungsgesuche Bei der Prüfung von Wiedererwägungsgesuchen werden die unter Art. 1 genannten Gebühren angemessen reduziert.

Art. 6

f) Vorentscheide Für Vorentscheide wird eine Gebühr von 30% der unter Art. 1 genannten Ansätze erhoben. Die Prüfungsgebühr im Baubewilligungsverfahren für das vorentscheidweise bewilligte Bauvorhaben wird um 15% reduziert.

Art. 7

g) Überweisungen von Gesuchen und Bewilligungen an weitere Behörden Für die Überweisung von Baugesuchen bzw. bereits erteilten Baubewilligungen an weitere Behörde oder Amtsstellen wird eine Pauschalgebühr von Fr. 80.—erhoben (z.B. kantonale Genehmigungen und Ausnahmbewilligungen).

Änderungsantrag (Stand Oktober 2003):

Art. 5

Unverändert

Art. 6

Für Vorentscheide wird je nach Fragestellung eine Gebühr von maximal 40% der unter Art. 1 genannten Ansätze erhoben. Die Prüfungsgebühr im Baubewilligungsverfahren für das vorentscheidweise beurteilte Bauvorhaben wird angemessen reduziert.

Art. 7

Unverändert

Baubewilligung

e) Wiedererwägungsgesuche

f) Vorentscheide

g) Überweisungen von Gesuchen und Bewilligungen an weitere Behörden

Verordnung über die Gebühren im Bauwesen

Vom 14. Januar 1985

(mit Änderungen vom 25. Januar 1993)

Art. 8

h) Stadträtliche Ausnahmewilligungen

Für stadträtliche Ausnahmewilligungen wird pro Bauvorhaben eine Gebühr von Fr. 200.— erhoben.

B. Publikation der Baugesuche

Art. 9

Bei der Ausschreibung der Baugesuche werden die Publikationskosten separat nach Aufwand verrechnet.

C. Zustellung des baurechtlichen Entscheids

Art. 10

Für die Zustellung des baurechtlichen Entscheides gemäss § 315 PBG an Dritte, ausgenommen am Verfahren Beteiligte gemäss § 10 Abs. 1 lit. b. VRG, wird eine Gebühr von Fr. 30.— erhoben

D. Anzeigeverfahren

Art. 11

Für Bauvorhaben, die im Anzeigeverfahren geprüft werden (§§ 6 – 9 BVV), wird ebenfalls eine Gebühr nach den in Art. 1

Änderungsantrag (Stand Oktober 2003):

Art. 8

Für Ausnahmewilligungen wird pro Bauvorhaben, je nach Aufwand, eine Gebühr von Fr. 200.— bis Fr. 1'000.— erhoben.

Art. 9

Unverändert

Art. 10

Unverändert

Art. 11

Für Bauvorhaben, die im Anzeigeverfahren geprüft werden (§§ 13 – 18 BVV), wird ebenfalls eine Gebühr nach den in Art. 1 Abs.

h) Ausnahmewilligungen

B. Publikation der Baugesuche

C. Zustellung des baurechtlichen Entscheids

D. Anzeigeverfahren

Verordnung über die Gebühren im Bauwesen

Vom 14. Januar 1985

(mit Änderungen vom 25. Januar 1993)

Abs. 2 genannten Ansätzen erhoben. Der Mindestansatz wird auf Fr. 100.—reduziert.

Art. 12

E. Reklamen

Für Reklamegesuche wird, je nach Aufwand, eine Gebühr von Fr. 50.—bis Fr. 500.— erhoben.

Änderungsantrag (Stand Oktober 2003):

2 genannten Ansätzen erhoben.

Art. 12

Für Reklamegesuche und Mutationen wird, je nach Aufwand, eine Gebühr von Fr. 50.— bis Fr. 1'000.— erhoben.

**E. Reklamen
und Mutatio-
nen**

II. Konzessionsgebühren

Art. 13

**A. Grund-
satz**

Für die auf Dauer berechnete, ausschliessliche Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes oder des darüber liegenden Luftraumes (Sondernutzung) wird vom Stadtrat eine Konzession erteilt und eine Konzessionsgebühr festgesetzt.

II. Konzessionsgebühren

Art. 13

¹ Für die auf Dauer berechnete, ausschliessliche Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes oder des darüber liegenden Luftraumes (Sondernutzung) wird vom Stadtrat eine Konzession erteilt und eine Konzessionsgebühr festgesetzt.

² Wird das Gesuch um Sondernutzung des öffentlichen Grundes zusammen mit einem Bau- oder Reklamegesuch gestellt, so ist die für die Bewilligungserteilung zuständige Instanz auch für die Erteilung der Konzession sowie die Festsetzung der Konzessionsgebühr zuständig.

**A. Grund-
satz**

Verordnung über die Gebühren im Bauwesen

Vom 14. Januar 1985

(mit Änderungen vom 25. Januar 1993)

Art. 14

B. Ausnahme

Ist die Einwirkung auf den öffentlichen Grund ihrer Natur nach geringfügig und ist die betreffende Anlage bzw. Einrichtung baupolizeilich bewilligt worden, kann der Stadtrat von der Erteilung einer Konzession und der Festsetzung einer Konzessionsgebühr absehen.

Art. 15

C. Konzessionsgebühren für einzelne Anlagen und Einrichtungen a) Leitungen

¹ Die Konzessionsgebühr für die Erstellung von privaten Leitungen im öffentlichen Grund beträgt pro Laufmeter bis zu einem Querschnitt von 20 cm 20% des Steuerwertes des angrenzenden Baulandes. Bei grösseren Querschnitten wird ein Zuschlag erhoben, der nach der Formel „Querschnitt in m² x 15%“ berechnet wird. Die maximale Konzessionsgebühr pro Laufmeter Leitung wird auf den Steuerwert des angrenzenden Baulandes pro m² festgesetzt.

² Grenzt der öffentliche Grund, in den die Leitung eingelegt werden soll, nicht an Bauland, wird die Konzessionsgebühr nach der in Abs. 1 genannten Regel, aber gestützt auf den Verkehrswert von Landwirtschaftsland, festgesetzt.

Änderungsantrag (Stand Oktober 2003):

Art. 14

Ist die Einwirkung auf den öffentlichen Grund ihrer Natur nach geringfügig und ist die betreffende Anlage bzw. Einrichtung baupolizeilich bewilligt worden, kann von der Erteilung einer Konzession und der Festsetzung einer Konzessionsgebühr abgesehen werden.

Art. 15

Aufgehoben

B. Ausnahme

Verordnung über die Gebühren im Bauwesen

Vom 14. Januar 1985

(mit Änderungen vom 25. Januar 1993)

Änderungsantrag (Stand Oktober 2003):

	Art. 16	Art. 16
b) Erdanker	Die Konzessionsgebühren für die Erstellung von Erdankern im öffentlichen Grund betragen Fr. 20.- pro Laufmeter.	Aufgehoben
	Art. 17	Art. 17
c. Baugrubenum- schliessungen	Die Konzessionsgebühr für die Erstellung von Baugrubenum- schliessungen betragen pro Laufmeter 25% des Steuerwer- tes des angrenzenden Baugrundstückes pro m ² .	Aufgehoben
	Art. 18	Art. 18
	aufgehoben	aufgehoben

Verordnung über die Gebühren im Bauwesen

Vom 14. Januar 1985

(mit Änderungen vom 25. Januar 1993)

**e) Weitere
unterirdi-
sche oder
oberirdische
Bauten, An-
lagen und
Einrichtun-
gen**

Art. 19

¹ Für sämtliche in Art. 15 – 17 nicht erfassten unterirdischen und oberirdischen Bauten, Anlagen und Einrichtungen setzt der Stadtrat eine angemessene Konzessionsgebühr fest.

² Die Höhe der Konzessionsgebühr richtet sich nach dem Wert des angrenzenden Landes sowie nach dem Nutzen, den die Konzession für den Konzessionär hat.

**D. Erhebung
der Konzessions-
gebühr.**

Art. 20

¹ Für die in Art. 15 – 19 aufgeführten Anlagen wird die Konzessionsgebühr mit Erteilung der Konzession fällig

² Liegen besondere Verhältnisse vor, kann der Stadtrat periodische Konzessionsgebühren während der gesamten Konzessionsdauer festsetzen.

Änderungsantrag (Stand Oktober 2003):

Art. 15 (alt Art. 19)

Bei der Festsetzung der Konzessionsgebühr ist die Intensität der Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes, der Wert der an den öffentlichen Grund angrenzenden Grundstücke sowie der Nutzen, den die Konzession für den Konzessionär hat, massgebend. Der Gebührentarif im Anhang zur Sonderge-
brauchsverordnung des Kantons Zürich kann hilfsweise her-
angezogen werden.

C. Konzessionsgebühren

Art. 16 (alt. Art. 20)

¹ Die Gebühr wird mit der Erteilung der Konzession fällig.

² Liegen besondere Verhältnisse vor, kann eine jährliche Benützungsg Gebühr erhoben werden. Diese Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben. Ändern sich die Verhältnisse, so kann die Gebühr an die bestehenden Verhältnisse angepasst werden. Wird die Beanspruchung des öffentlichen Grundes während eines laufenden Jahres aufgehoben, so kann die Konzessionsgebühr für das laufende Jahr pro rata temporis zurückverlangt werden.

**D. Erhebung
der Konzessions-
gebühr.**

Verordnung über die Gebühren im Bauwesen

Vom 14. Januar 1985

(mit Änderungen vom 25. Januar 1993)

Änderungsantrag (Stand Oktober 2003):

Art. 17 (alt Art. 20)

Der Konzessionsinhaber oder die Konzessionsinhaberin sowie allfällige Rechtsnachfolgende haften für Schäden, die infolge der rechtswidrigen Ausübung der Konzession und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen gegenüber der Bewilligungsgeberin entstehen.

Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen des Stadtrates bzw. der zur Konzessionserteilung zuständigen Instanz für die Erfüllung wichtiger Bedingungen und Auflagen eine angemessene Kautionsleistung zu leisten.

E. Haftung

Art. 21

E. Bearbeitungsgebühr

Die Bearbeitungsgebühren für die Prüfung der Konzessionsgesuche sind in den obenstehenden Ansätzen nicht inbegriffen und werden vom Stadtrat nach Aufwand separat festgesetzt. .

Art. 18 (alt Art. 21)

Unverändert

E. Bearbeitungsgebühr

Verordnung über die Gebühren im Bauwesen

Vom 14. Januar 1985

(mit Änderungen vom 25. Januar 1993)

III. Übrige Gebühren

Art. 22

A. Besondere Arbeiten der Baubehörden

Besondere Arbeiten der Baubehörden (wie Studien und Skizzenvorschläge für die Verbesserung von Projekten, sofern sie für das Baugesuch übernommen werden oder eine wesentliche Grundlage für die Weiterprojektierung bilden; Prüfung von Baumaterialien, statische Berechnungen; amtliche Kontrollen gemäss BBVI; über das übliche Mass hinausgehende Beratungs- und Kontrolltätigkeit) werden nach Zeitaufwand verrechnet (§ 1 lit. A Ziff. 5 der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden).

Art. 23¹

B. Privatstrassen und private Werkleitungen

¹Für die Prüfung und Genehmigung der Projekte sowie für die Kontrolle der Bauausführung von Privatstrassen und privaten Werkleitungen wird eine Gebühr erhoben.

²Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme, beträgt aber mindestens Fr. 250.--, wobei in jedem Fall auf je Fr. 10.—abgerundet wird:

Änderungsantrag (Stand Oktober 2003):

III. Übrige Gebühren

Art. 19 (alt Art. 22)

Unverändert

A. Besondere Arbeiten der Baubehörden

Art. 20 (alt Art. 23)

¹Unverändert

B. Privatstrassen und private Werkleitungen

²Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme, beträgt aber mindestens Fr. 250.--, wobei in jedem Fall auf je Fr. 10.—abgerundet wird:

Verordnung über die Gebühren im Bauwesen

Vom 14. Januar 1985

(mit Änderungen vom 25. Januar 1993)

Bausumme	Ansatz	Bausumme total	Gebühren total
Fr.	0/00	Fr.	Fr.
für die ersten 1 000 000	3	bis 1 Mio.	250 - 3000
für die weiteren 1 000 000	2	1 Mio. – 2 Mio.	3000 – 5000
für die restlichen Baukosten	1	über 2 Mio.	5000 – kant. Höchstansatz

³ Die Gebühren können angemessen, jedoch um nicht mehr als 50% der ordentlichen Gebühr, erhöht werden, wenn die Kontrolle der Projekte oder die Kontrolle der Bauarbeiten ausserordentliche Arbeit verursachen.

Art. 24

C. Feuerpolizei

¹ Die Feuerpolizei erhebt für die von ihr erteilten Bewilligungen und ausgeführten Kontrollen Gebühren. Sie sind in den Gebührensätzen gemäss Art. 1 nicht inbegriffen.

² Die Gebühren werden nach Aufwand berechnet. Der Stadtrat kann für die einzelnen Baubewilligungen und Kontrollen Pauschalgebühren festsetzen.

Änderungsantrag (Stand Oktober 2003):

Bausumme	Ansatz	Bausumme total	Gebühren total
Fr.	0/00	Fr.	Fr.
für die ersten 1 000 000	6	bis 1 Mio.	250 - 6000
für die weiteren 1 000 000	3	1 Mio. – 2 Mio.	6000 – 9000
für die restlichen Baukosten	1	über 2 Mio.	9000 – kant. Höchstansatz

³ Unverändert

Art. 21 (alt Art. 24)

¹ Unverändert

² Unverändert

Art. 22

Die Aufzugskontrolle erhebt für die erteilten Bewilligungen und ausgeführten Kontrollen kostendeckende Gebühren nach Aufwand. Sie sind in den Gebührenansätzen gemäss Art. 1 nicht inbegriffen.

C. Feuerpolizei

D. Aufzugskontrolle

Verordnung über die Gebühren im Bauwesen

Vom 14. Januar 1985

(mit Änderungen vom 25. Januar 1993)

Art. 25

D. Abwas- seranlagen

Nicht im Zusammenhang mit Baubewilligungen stehende Prüfungen von Abwasseranlagen werden separat nach Aufwand verrechnet.

Art. 26

E. Vermes- sung

Die Arbeiten des Vermessungsamtes, insbesondere auch die Vermarktung und Verpflockung, werden separat nach Aufwand verrechnet. Sie sind in den Gebührensätzen gemäss Art. 1 und 23 nicht inbegriffen.

Art. 27

F. Allgemei- ne Baukon- trolle

- ¹ Kontrollen von Bauarbeiten, die nicht im Zusammenhang mit Baubewilligungen stehen, insbesondere auch die Kontrollen (z.B. Kontrollen von Gerüsten und dergleichen), werden separat nach Aufwand verrechnet.
- ² Der Stadtrat kann für die einzelnen Kontrolltätigkeiten Pauschalgebühren festsetzen.
- ³ Für die Sicherheitskontrollen im Auftrag der SUVA werden keine Gebühren erhoben.

Änderungsantrag (Stand Oktober 2003):

Art. 23 (alt Art. 25)

Unverändert

Art. 24 (alt Art. 26)

Die Leistungen des Vermessungsamtes werden separat, basierend auf der Verordnung über die amtliche Vermessung (GS 255) vom 17. Dezember 1997, verrechnet.

Art. 25 (alt Art. 27)

¹ Kontrollen von Bauarbeiten, die nicht im Zusammenhang mit Baubewilligungen stehen, insbesondere auch die Kontrollen von Gerüsten und dergleichen, werden separat nach Aufwand verrechnet.

² Unverändert

³ Unverändert

E. Abwas- seranlagen

F. Vermes- sung

G. Allgemei- ne Baukon- trolle

Verordnung über die Gebühren im Bauwesen

Vom 14. Januar 1985

(mit Änderungen vom 25. Januar 1993)

Änderungsantrag (Stand Oktober 2003):

**E. Vorüber-
gehende
Benützung
des öffentli-
chen Grun-
des für
Bauinstalla-
tionen**

Art. 28

- ¹ Für die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes für Bauinstallationen werden Gebühren erhoben.
² Der Stadtrat setzt die Höhe der Gebühr fest.

Art. 26 (alt Art. 28)

- ¹ Unverändert
² Der Stadtrat setzt die Höhe der Gebühren fest.

**H. Vorüber-
gehende
Benützung
des öffentli-
chen Grun-
des für
Bauinstalla-
tionen**

IV. Berechnung der Gebühren nach Aufwand

Art. 29

- ¹ Die Gebühren nach Aufwand werden entsprechend dem Kostendeckungsprinzip festgesetzt.
² Auszugehen ist bei der Festsetzung der Gebühr nach Aufwand von der mittleren Grundbesoldung des Sachbearbeiters. Für Sozialleistungen und Arbeitsplatzkosten sind 70% dazuzurechnen.
³ Für vergleichbare Arbeiten können im übrigen die Tarife der Berufsverbände angewendet werden.

IV. Berechnung der Gebühren nach Aufwand

Art. 27 (alt Art. 29)

- ¹ Unverändert
² Unverändert
³ Für vergleichbare Arbeiten können im übrigen die vom Bund und Kanton pauschalierten Ansätze angewendet werden.

Grundsatz

Verordnung über die Gebühren im Bauwesen

Vom 14. Januar 1985

(mit Änderungen vom 25. Januar 1993)

V. Schlussbestimmungen

Art. 30

A. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Verordnung über Gebühren im Bau- und Reklamewesen (Gebührenverordnung) vom 20. November 1972 sowie die Gebührenverordnung für die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes für Bauinstallationen vom 24. August 1974 aufgehoben.

² Art. 12 der Vermarktungsverordnung vom 22. September 1932 in der Fassung von Art. 20 Gebührenverordnung vom 20. November 1972 wird durch Art. 26 dieser Verordnung ersetzt.

Art. 31

B. Übergangsbestimmung

¹ Gesuche, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht worden sind, werden nach den bisherigen Ansätzen behandelt.

C. Inkrafttreten

² Der Stadtrat setzt die Verordnung nach ihrem Erlass in Kraft..

14.11.03

Änderungsantrag (Stand Oktober 2003):

V. Schlussbestimmungen

Art. 28 (alt Art. 30)

¹ Diese Verordnung tritt auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

² Gesuche, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht worden sind, werden nach den bisherigen Ansätzen behandelt.

³ Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die Gebühren im Bauwesen vom 14. Januar 1985 (mit Änderungen vom 25. Januar 1993).

**Inkrafttreten,
Ueber-
gangsbe-
stimmung
und Aufhe-
bung bishe-
rigen Rechts**

Art. 29 (alt Art. 31)

neu Art. 28

**B. Über-
gangsbe-
stimmung**

**C. Inkrafttre-
ten**